Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 1 KStG auch bei Blockerwerb

07.03.2024 von StB Judith Heske

Mit Urteil vom 6. September 2023 (I R 16/21) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die in § 8b Abs. 4 S. 6 KStG angeführte Beteiligungsschwelle (10 % des Grund- oder Stammkapitals) durch einen aus Sicht des Erwerbers wirtschaftlich einheitlichen Erwerbsvorgang auch dann erreicht werden kann, wenn an diesem Vorgang mehrere Veräußerer beteiligt sind.

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Die Klägerin (eine Kommanditgesellschaft) hatte nach ihrer Gründung im Jahr 2013 sämtliche Anteile an der A-GmbH erworben und mit dieser als Organträgerin einen ab dem 1. Januar 2014 geltenden Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Im Jahr 2014 erwarb unter anderem die E-GmbH 12,94 % des Kapitals der Klägerin, wobei der Erwerb von drei Alt-Vorschaltgesellschaften erfolgte. Der Erwerb der E-GmbH der drei Alt-Vorschaltgesellschaften zu jeweils 5,21 %, 1,76 % und 5,97 % erfolgte in einer notariellen Urkunde. Das wirtschaftliche Eigentum und die Gesellschaftsrechte gingen noch im gleichen Jahr über.

Im Jahr 2014 flossen der Klägerin Mehrabführungen aus vororganschaftlicher Zeit zu, die von der Klägerin nach § 8b Abs. 1 KStG als steuerfreie Gewinnausschüttung behandelt wurden.

Das Finanzamt verneinte das Vorliegen der Steuerbefreiung mit der Begründung, dass die E-GmbH ihre Anteile in Höhe von 12,94 % unterjährig von drei verschiedenen Veräußerern erworben und keiner der drei Anteile die Beteiligungsschwelle von 10 % erreicht habe.

Der BFH hingegen wies die Revision als unbegründet zurück. Nach seiner Auffassung kann die Beteiligungsschwelle auch durch einen aus Sicht des Erwerbers wirtschaftlich einheitlichen Erwerbsvorgang (sog. Blockerwerb) erreicht werden, wenn an diesem Vorgang mehrere Veräußerer beteiligt sind. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber die Vorstellung gehabt habe, der Erwerb der Beteiligung dürfe nur von einem Veräußerer erfolgen, sind aus Sicht des BFH nicht erkennbar.

Das Urteil ist zu begrüßen. Da der BFH jedoch in seiner Entscheidung an die Feststellung des Finanzgerichts zum wirtschaftlich einheitlichen Erwerbsvorgang gebunden war, hat er zu den Voraussetzungen für einen einheitlichen Erwerbsvorgang keine Stellung genommen.

Für die Gewerbesteuer hat das Urteil keine Relevanz, da für die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a GewStG weiterhin die notwendige Beteiligungshöhe bereits zu Beginn des Erhebungszeitraums vorliegen muss.

>> Ihre Ansprechpartnerin:

Judith Heske
Steuerberaterin, Partnerin

+49 211 47838-243 / heske@adkl-msi.de